

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postfachstelle
Nr. 20.

Der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 51.

Donnerstag, 3. März 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der fahrend. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Ränger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasantenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenschau betreffend.

Das Königl. Landstallamt zu Moritzburg wird die diesjährige Stutenmusterung und Fohlenschau für das Jagdgebiet

Großenhain: Mittwoch, am 20. April dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr, mit Prämiation in Großenhain (auf dem Radeburger Plage).

Moritzburg: Donnerstag, am 21. April dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr ohne Prämiation in Moritzburg.

Mittelmarch: Dienstag, am 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr mit Prämiation in Vornagelsch.

Borna: Mittwoch, am 27. April d. J., Vormittags 9 Uhr mit Prämiation in Borna abhalten.

Indem Solches hiermit öffentlich bekannt gegeben wird, ergeht gleichzeitig an die Ortspolizeibehörden des Bezirks der Amtshauptmannschaft Großenhain die Aufforderung, die Pferdebesitzer nicht nur im Wege ordentlicher Bekanntmachung, sondern womöglich noch durch besondere Anfrage auf die obigen Musterungstermine aufmerksam zu machen.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß laut Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern für alle nicht im Buchregister eingetragene Stuten ein um drei Mark erhöhtes Deckgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Producte im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenstauen nicht vorgelegt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Buchregister aufgenommen sind, die sich aber fernereit das bisherige niedrigere Deckgeld von 6 Mark sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Buchregister vorstellen und ihre Producte seiner Zeit im ersten oder zweiten Jahre zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung des Fohlens zur Schau hat nur stattzufinden, wenn Prämiation angefragt ist, und das Fohlen als concurrenzfähig erachtet wird. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei der Beschäftigung zu entnehmenden Formulare bis zum 1. April dieses Jahres an das Königl. Landstallamt erfolgen.

Großenhain, den 1. März 1898.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

v. Wilsch.

474 E.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, 3. März 1898.

Um eine gleichmäßige Durchführung der am 1. April ds. J. in Kraft tretenden Bestimmungen über die Trennungen der Geschäftsräume für Butter usw. und Margarine usw. sicherzustellen, hat der Reichskanzler die Bundesregierungen ersucht, den Polizeibehörden für die Überwachung des Vollzuges der bezeichneten Bestimmungen nachstehende Grundzüge zur Richtschnur zu machen: Die Verkaufsstellen für Butter oder Butterfett, einerseits und für Margarine oder Kunstbutter andererseits, müssen, falls diese Waaren neben einander in einem Geschäftsbetriebe feilgehalten werden, derart getrennt sein, daß ein unauflösliches Hindernis- und Sperrhindernis der Waare während des Geschäftsbetriebes verhindert und insbesondere die Möglichkeit, an Stelle von Butter oder Butterfett, unbenutzt Margarine oder Kunstbutter dem laufenden Publikum zu verabreichen, thätigst ausgeschlossen wird. Die Entscheidung darüber, in welcher Weise diesen Anforderungen entsprochen wird, kann nur unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Einzelfalles und namentlich der Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Räume erfolgen. Doch werden im Allgemeinen folgende Grundzüge zur Richtschnur dienen können:

1) Es ist nicht erforderlich, daß die Räume je einen besonderen Zugang für das Publikum besitzen. Es ist vielmehr zulässig, daß ein gemeinschaftlicher Eingang für die verschiedenen Räume besteht. 2) Wenn auch die Scheidewände nicht aus feuerfestem Material hergestellt zu sein brauchen, so müssen sie unmerklich einen so dichten Abschluß bilden, daß jeder unmittelbare Zusammenhang der Räume, soweit er nicht durch Durchgangsöffnungen hergestellt ist, ausgeschlossen wird. Als ausreichend sind beispielsweise zu betrachten: abschließende Wände aus Brettern, Glas, Cement- oder Gipsplatten. Dagegen können Lattenschläge, Vorhänge, weitaufgehende Gitterwände, verstellbare Abschlußvorrichtungen nicht als genügend betrachtet werden. Bei offenen Verkaufsständen auf Märkten können jedoch auch Einrichtungen der letzteren Art gebildet werden. Die Scheidewände müssen in der Regel vom Fußboden bis zur Decke reichen und den Raum auch in seiner ganzen Breite oder Tiefe abschließen. 3) Die Verbindung zwischen den abgetrennten Räumen darf mittelst einer oder mehrerer Durchgangsöffnungen hergestellt sein. Derartige Öffnungen sind in der Regel mit Thürschluß

zu versehen. Die vorstehenden Grundzüge finden sinngemäße Anwendung auf die Räume zur Aufbewahrung und Verpackung der bezeichneten Waaren. — Nach den gleichen Gesichtspunkten ist die Trennung der Geschäftsräume für Röhre und Margarinefette zu beurtheilen.

— Eine interessante Uebersicht über das Fortbildungsschulwesen in den einzelnen deutschen Staaten giebt der zweite Band des Handbuchs des deutschen Fortbildungsschulwesens von Oskar Pache (Wittenberg Herolds). Aus den in dem Buche enthaltenen Tabellen geht hervor, daß von den deutschen Staaten außer Bayern und Preußen, für die keine Zahlen mitgeteilt werden, das Königreich Sachsen die größte Zahl von Fortbildungsschülern hat, nämlich 107,376.

— Die Banpolizeibehörde ist nach einer Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern jederzeit in der Lage, die bereits erteilte Erlaubnis einzuschränken, an neue Bedingungen zu knüpfen oder auch vollständig zu widerrufen, wenn sie dies nach pflichtgemäßem Erweisen, durch Rücksichten auf das öffentliche Interesse für geboten erachtet. Soweit diese Rücknahmemöglichkeit einer erteilten Erlaubnis nicht durch ausdrückliche Rechtsvorschriften beschränkt wird, besteht sie so lange, als nicht mit der Ausführung des Baues thätiglich begonnen worden ist.

— In Folge der außergewöhnlich milden Witterung dieses Winters ist die Eisgewinnung vielfach hinter dem Bedarfe erheblich zurückgeblieben und es wird daher Eis in größeren Mengen aus weiterer Ferne auch auf der Eisenbahn bezogen werden müssen. Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung einer ausgiebigen Versorgung mit Eis hat der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten zur Erleichterung dieses Bezuges genehmigt, daß für Eis in vollen Wagenladungen bis zum 1. Juni d. J. ein allgemeiner Ausnahmestarif für den ganzen preussischen Staatsbahnbereich zu dem gleichen Satze eingeführt wird, wie für nach dem Ausnahmestarif für Wegbaumaterialien berechnet werden. Diese Maßnahme ist auch im Verkehre mit anderen Bahnen durchzuführen, die sich diesem Vorgehen anschließen.

— Welchen wir einen warmen oder einen kalten Sommer? Prof. Dr. G. Hellmann hat im Berliner Zweigverein der deutschen Meteorologischen Gesellschaft einen Vortrag über milde Winter gehalten, und nach der meteorologischen Monatschrift „das Wetter“ (Verlag von Otto Salle, Berlin W, Moagenstr. 19) zum Schluß auch die Frage erörtert: Welchen Einfluß hat ein milder Winter auf die Witterung der nachfolgenden Jahreszeit, insbesondere die des Sommers? Das

Das unterzeichnete Amtsgericht hat am 25. Februar 1898 den Gutsherrn

Herrn Franz Oskar Rißche in Weida

und den Kaufmann

Herrn Ernst Hermann Schirmer in Rünchritz

als Gerichtsschöppen für ihre Urtschaft in Pflicht genommen.

Riesa, am 28. Februar 1898.

Königliches Amtsgericht.
Selbner.

Brechm.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Wag Carl Seibold** in Riesa, welcher den Handel mit Producten betrieben hat, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf

den 28. März 1898, Vormittags 1/2 12 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hiersebst bestimmt.

Riesa, den 3. März 1898.

Akuar Sänger,

Gerihtschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Fohlenverkauf

gegen das Meistgebot **Montag, den 7. März 1898, nachmittags 2 Uhr im Schaßhof des königlichen Remonte-Depots Ralkreuth.**

Es werden verkauft:

Brauner Wallach mit Stern, 1,43 m hoch, geb. am 1. 2. 96.

Braune Stute mit Stern, Schnippe, h. beiderseits gefesselt, 1,34 m hoch, geb. am 15. 2. 97.

Beide Fohlen stammen von tragend nach dem Depot gebrachten ostpreussischen Stuten ab und sind gut gebaut und fehlerfrei.

Königliche Remonte-Depot-Administration.

Resultat der während eines Zeitraumes von 178 Jahren angestellten Beobachtungen ist folgendes: In 100 Fällen folgt auf einen milden Winter im Dezember und Januar 76 Mal ein warmer Februar, 64 Mal ein warmer März, 72 Mal ein warmer April, 42 Mal ein warmer Mai, 52 Mal ein warmer Juni, 42 Mal ein warmer Juli, 56 Mal ein warmer August. Nach einem milden Winter folgt also meist ein warmer März und April, häufig dann aber ein etwas kühler Frühling im Mai, wenn schon auch warme Monate unter 100 Fällen 42 Mal zu verzeichnen sind. Im Juni herrscht die warme Tendenz vor, der Juli ist wieder öfter nur mäßig warm, der August öfter heiß als kühl. Bei der Anwendung dieses Wahrscheinlichkeitsmaßes auf den diesjährigen Sommer muß jedoch der besondere Charakter dieses Winters mit in Betracht gezogen werden. Der diesjährige Winter gehört entschieden zum Typus der trocken-milden Winter, der in unserem Klima ziemlich selten ist. Prof. Hellmann argumentirt daher in seinem Vortrag, den er am 1. Februar gehalten, so: erfolgt die Compensation der bisherigen Trockenheit durch reichliche Niederschläge in den nächsten Monaten (wie dies bereits im Februar und auch in den ersten Tagen des März der Fall war), so darf man auf warmes Sommerwetter rechnen; dehnt sich aber die trockene Periode noch länger hinaus, dann wäre der Ausgleich der Trockenheit erst im Spätsommer oder Sommer wahrscheinlich, was für beide Jahreszeiten kühles Wetter bedeuten würde.

— Ein Meteor von außerordentlicher Schönheit ist am Sonntag Abend in vielen Orten Sachsens und des Reiches beobachtet worden. 20 Minuten vor 9 Uhr wurde im Gemüth des Himmels ein blaues leuchtendes Kugel sichtbar, die sich langsam nach Süden bewegte, dabei einen langen, ebenso hellen Schweif bildete. Während der Bewegung veränderte sich die Farbe ins Grauliche, um dann, als das Meteor sich dem Horizonte näherte, sich intensiv zu röthen, so daß das Gewölbe in weitem Umkreise in tiefrothem Glanze erstrahlte.

— Ein bedauerlicher Unglücksfall ereignete sich in einer hiesigen Mühle, indem ein Knabe, der einem Arbeiter das Mittagessen gebracht hatte, bei dem Zurückgehen sich den Vorgehang in der Teignetmaschine anzusehen, mit der rechten Hand trotz der vorhandenen Schutzvorrichtung zwischen die Rammräder kam, wobei ihm zwei Fingerglieder abgetrennt wurden.

Gottlesba, 28. Februar. Das hiesige Bad, das